

N i e d e r s c h r i f t

(UVPA/011/2014)

über die 6. Sitzung des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses / Werkausschusses EB 77 am Dienstag, dem 14.10.2014, 16:00 - 17:40 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

- | | | |
|------|--|------------------------------|
| 4. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 4.1. | Sachstandsbericht zur Ausweisung einer Hundeanleinzone im Regnitzgrund | 31/032/2014
Kenntnisnahme |
| 4.2. | Ortsumgehung Eltersdorf - aktueller Sachstand | 66/026/2014
Kenntnisnahme |
| 4.3. | Verkehrsrechtliche Anordnungen | 32/007/2014
Kenntnisnahme |
| 5. | Fraktionsantrag Nr. 096/2014 der Grüne-Liste-Fraktion:
Naturdenkmäler | 31/031/2014
Beschluss |
| 6. | Änderung der Satzung für die Erhebung einer
Straßenreinigungsgebühr; Erlass einer Änderungssatzung | 30-R/011/2014
Gutachten |
| 7. | Bebauungsplan Nr. E 381 der Stadt Erlangen
- Südwestlich Eltersdorfer Straße - mit integriertem Grünordnungsplan
hier: Satzungsgutachten/Satzungsbeschluss | 611/018/2014
Gutachten |
| 8. | Bebauungsplan Nr. 412 der Stadt Erlangen
- Häuslinger Wegäcker West - mit integriertem Grünordnungsplan
hier: Aufstellungsbeschluss | 611/017/2014
Beschluss |
| 9. | Städtebauliche Gesamtmaßnahme "Gewerbegebiet Tennenlohe" -
Sachstand und
weiteres Vorgehen Vorbereitende Untersuchungen gem. § 165 Abs. 4
BauGB | 611/014/2014
Beschluss |

- | | | |
|------|--|-----------------------------|
| 9.1. | Antrag zur Tagesordnung des UVP/011/2014 am 13.10.2014: kein Gutachten zu TOP 9 vor Behandlung unseres Antrags 68/2014 "10 Jahres-Moratorium für Gewerbegebiete" | 144/2014/ERLI-A/022 |
| 10. | Beschluss über den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 BauGB im Bereich Hartmannstraße | 610.3/004/2014
Beschluss |
| 11. | Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen
hier: Bebauungsplan E 381 der Stadt Erlangen - Südwestlich Eltersdorfer Straße | 612/002/2014
Beschluss |
| 12. | SPD-Fraktionsantrag Nr. 086/2014 - Kreisverkehr Kurt-Schumacher-Straße - Erkennbarkeit im Dunkeln | 613/013/2014
Beschluss |
| 13. | Ausbau Staatsstraße 2242 zwischen Sieglitzhof und Spardorf mit Knotenpunkt Sieglitzhofer Str./ Spardorfer Str. und mit Radweg: Sachstand + CSU-Fraktionsantrag Nr. 099/2014 vom 07.07.2014 | 613/014/2014
Beschluss |
| 14. | Anfragen | |

TOP 4

Mitteilungen zur Kenntnis

Mitteilung zur Kenntnis:

Herr berufsmäßiger Stadtrat Weber teilt mit, dass die Städte Erlangen, Nürnberg und Herzogenaurach aktuell an dem Radwegeschnellnetz arbeiten und die Untersuchungen laufen.

TOP 4.1

31/032/2014

Sachstandsbericht zur Ausweisung einer Hundeanleinzone im Regnitzgrund

Sachbericht:

Die untere Naturschutzbehörde führt seit April 2014 ein Verfahren zur Änderung der Landschaftsschutzverordnung der Stadt Erlangen durch mit dem Ziel, zum Wiesenbrüterschutz im Regnitzgrund eine zeitlich befristete Hundeanleinzone (01.03. – 30.09. eines Jahres) auszuweisen. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurde von der Erlanger Interessensgemeinschaft gegen eine Anleinzone (IG) in der Stadtratssitzung am 26.06.2014 eine Unterschriftenliste mit über 800 Unterschriften an den Oberbürgermeister übergeben. Vor diesem Hintergrund wurde die Verwaltung beauftragt, ein Gespräch mit der IG nach der Sommerpause zu führen.

In der Zwischenzeit gingen Mitte September rund 170 Unterschriften von Landwirten und Grundstückseigentümern ein, die die Verwaltung aufforderten, das Verfahren unverändert fortzuführen (d. h. an der Beibehaltung der Anleinzone festzuhalten).

Am 17.09.2014 fand im Umweltamt ein erstes Zusammentreffen von Frau Bürgermeisterin Lender-Cassens, Vertretern der IG, eines Vertreters des Landesbund für Vogelschutz und Mitarbeitern des Amtes für Umweltschutz und Energiefragen, untere Naturschutzbehörde statt.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass es der IG in erster Linie um den verantwortungsbewussten Hunderauslauf geht und eine Akzeptanz einer Anleinzone im Wiesengrund nur bei Vorhandensein einer ausreichend großen Hunderauslaufzone erfolgen wird. Dies wurde auch vom Vertreter des LBV befürwortet. Vor diesem Hintergrund wurde vereinbart, dass zunächst städt. Flächen auf eine Eignung als Freilaufzonen untersucht werden sollen. Im Falle einer erfolglosen Flächensuche sollen auch private Flächeneigentümer, z.B. Landwirte, in die Recherche eingebunden werden.

Nachdem eine Verkürzung der Anleinplicht vom 01.03. bis 31.08. eines Jahres (anstatt 30.09.) im vorgenannten Gespräch für ausreichend erachtet wurde, wird diese im weiteren Verfahren festgeschrieben.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 4.2

66/026/2014

Ortsumgehung Eltersdorf - aktueller Sachstand

Sachbericht:

Die Ortsumgehung (OU) Eltersdorf ist im Ausbauplan der Staatsstraßen in die Dringlichkeitsstufe 1R eingestuft, d.h. eine Realisierung durch den Freistaat Bayern ist frühestens ab 2020 vorgesehen. Damit aber eine frühere Realisierung der OU auch im Zusammenhang mit der neuen Brücke über die Bahnlinie im Zuge der Kreisstraße ER 5 möglich ist, wurde am 19.11.2013 zwischen dem Freistaat Bayern und der Stadt Erlangen eine entsprechende Sonderbaulastvereinbarung geschlossen, in der die Straßenbaulast für die Planung und den Neubau der Ortsumgehung Eltersdorf der Stadt Erlangen übertragen wurde.

Im Rahmen eines zwischenzeitlich erfolgten Gesprächs zwischen I/OBM und dem Bayerischen Staatsminister des Innern wurde die Möglichkeit erörtert, inwieweit die inzwischen angelaufenen Planungsleistungen nun doch künftig federführend durch den Freistaat Bayern bzw. das Staatliche Bauamt Nürnberg (StBA Nbg.) betreut werden sollten.

Mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 08.09.2014 wurde jetzt jedoch mitgeteilt, dass aufgrund der personellen Auslastung des Staatlichen Bauamtes Nürnberg die federführende Betreuung der Planungsleistungen nicht möglich sei. Somit verbleibt die Planung der Ortsumgehung Eltersdorf weiterhin im Rahmen der Sonderbaulastvereinbarung im Verantwortungsbereich der Stadt Erlangen. Die Bereitschaft des Freistaates Bayern, evtl. die Baudurchführung in eigener Trägerschaft abzuwickeln, wurde mit o.a. Schreiben in Aussicht gestellt.

Vor diesem Hintergrund stellt sich der aktuelle Planungsstand wie folgt dar:

Mit der Bietergemeinschaft Schüßler-Plan / Gauff Ingenieure wurde auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 27.02.2014 am 10.03.2014 ein Ingenieurvertrag zur Erbringung der im Zuge der Ortsumgehung Eltersdorf erforderlichen Ingenieurleistungen geschlossen.

Die Grundlagenermittlung dieser Ingenieurleistungen ist inzwischen weitestgehend abgeschlossen. Derzeit erfolgt die Variantenuntersuchung anhand unterschiedlicher Bewertungskriterien wie beispielsweise Trassierung, Verkehrswirksamkeit, Wirtschaftlichkeit, Umweltverträglichkeit, Einbindung in das Landschaftsbild etc.

Hierbei werden fünf verschiedene Varianten untersucht:

- | | |
|------------|---|
| Variante 1 | sehr enge Bündelung mit der Bahnlinie |
| Variante 2 | Orientierung an der Bahnlinie unter Berücksichtigung <ul style="list-style-type: none">- der aufgrund der Baumaßnahmen der Deutschen Bahn AG erforderlichen Ausgleichsflächen- des Überschwemmungsgebietes im Bereich des Hutgrabens |
| Variante 3 | großzügiger Bogen nach dem Brückenbauwerk über die Bahnlinie mit anschließender Orientierung an der Bahnlinie |
| Variante 4 | Verlauf westlich der vorhandenen Hochspannungstrasse etwa 400m östlich der Bahnlinie |

Variante 5 Verlauf östlich der vorhandenen Hochspannungsleitung

Die für die Landschaftspflegerische Begleitplanung erforderlichen faunistischen Untersuchungen wurden abgeschlossen. Derzeit wird der Umfang der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen ermittelt, damit die Ergebnisse in die Bewertung der einzelnen Varianten einfließen können.

Darüber hinaus wird z.Zt. durch das beauftragte Ingenieurbüro ein Verkehrs- und Lärmgutachten für den künftigen Staatsstraßenzug OU Eltersdorf – Weinstraße – Kurt-Schumacher-Straße erstellt. Hierbei wird ermittelt, mit welcher Verkehrsbelastung auf der künftigen Ortsumgehung zu rechnen sein wird und inwieweit sich die vorhandenen Verkehrsströme durch die Ortsumgehung verlagern werden. Auf Grundlage der ermittelten Verkehrsmengen werden die zu erwartenden Lärmpegel berechnet und ggfs. erforderliche Schutzmaßnahmen bei einer Überschreitung der Grenzwerte vorgeschlagen.

Die weitere Vorgehensweise sieht vor, die Variantenabwägung mit Darstellung der Vor- und Nachteile bis Frühjahr 2015 abzuschließen und danach ein Bürgerinformationsgespräch durchzuführen, um anschließend die Ergebnisse der Variantenuntersuchung dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Protokollvermerk:

Auf Wunsch von Herrn Dr. Preidel wird diese Mitteilung zur Kenntnis zum Tagesordnungspunkt erhoben werden.

Herr Dr. Preidel fordert, dass die Mitteilung zur Kenntnis im Ortsbeirat Eltersdorf behandelt wird. Hierüber besteht Einvernehmen.

Herr Stadtrat Bußmann fordert eine „Variante 6“ in welcher die Ortsumgehung Eltersdorf näher an den Bahngleisen geführt werden soll. Herr berufsmäßiger Stadtrat Weber informiert, dass durch die Brückenhöhe eine gewisse Größe der Kurve notwendig ist und sagt eine Prüfung zu.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 4.3

32/007/2014

Verkehrsrechtliche Anordnungen

Sachbericht:

In der Zeit vom bis 28.08.2014 bis 29.09.2014 wurden die folgenden verkehrsrechtlichen Anordnungen nach der StVO erlassen; für die Verkehrsanordnung Nr. 4 steht ein Kostenträger zur Verfügung.

Nr.	Datum	Bezeichnung
-----	-------	-------------

1. 28.08.2014 **Raumerstraße**
Ausweisung eines personenbezogenen Behindertenparkplatzes in der Raumerstraße in Höhe des Anwesens Nr. 1 b.
2. 03.09.2014 **Bayernstraße/Neumühlsteg/Friesenweg**
Bevorrechtigung des Fußgänger- und Radverkehrs am Knotenpunkt Neumühlsteg / Bayernstraße / Friesenweg.
3. 09.09.2014 **Martinsbühler Straße**
Vorübergehende Ausweisung von sieben Bewohnerparkplätzen an der Nordseite der Martinsbühler Straße im Bereich der Anwesen 2 bis 8.
4. 09.09.2014 **Drausnickstraße**
Markierung einer Sperrfläche gegenüber der neuen Parkplatzzufahrt Drausnickstraße 1 a.
5. 16.09.2014 **Schwabachanlage**
Auftragen von zwei Grenzmarkierungen an der Nordseite der Straße Schwabachanlage im Bereich der ausgeschilderten Ausweichstellen.
6. 19.09.2014 **Löhestraße**
Auflassung des vor dem Anwesen Löhestraße 34 ausgewiesenen personenbezogenen Behindertenparkplatzes.
7. 26.09.2014 **Allee am Röthelheimpark**
Auflassung eines personenbezogenen Behindertenparkplatzes an der Südseite der Allee am Röthelheimpark in Höhe Hs.Nr. 10.
8. 26.09.2014 **Eggenreuther Weg**
Ersatzlose Auflassung einer Schulbushaltestelle an der Nordseite des Eggenreuther Weges ggü. dem Anwesen Nr. 18.
9. 29.09.2014 **Fuchsgarten**
Reservierung der 11 Stellplätze an der Südseite der Straße Fuchsgarten in Höhe des dortigen Parkhauses/Parkplatzes Kaufland jeweils von 19 bis 8 Uhr für Bewohner mit Parkausweis 2.

Ergebnis/Beschluss:

Die unter II genannten Verkehrsanordnungen dienen zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 5

31/031/2014

Fraktionsantrag Nr. 096/2014 der Grüne-Liste-Fraktion: Naturdenkmäler

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Rechtliches:

Nach der Legaldefinition des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG - sind Naturdenkmäler rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist aus wissenschaftlichen,

naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit (§ 28 Abs. 1 des BNatSchG).

Situation in Erlangen:

Die Stadt Erlangen hatte bereits in den Jahren 1958 -1960 insgesamt 17 Bäume (seinerzeit 9 städtische, 8 Privatbäume) im Stadtgebiet als Naturdenkmäler ausgewiesen. Nachdem die Gültigkeitsdauer der Naturdenkmalverordnung nach 30 Jahren abgelaufen war, wurde die Verordnung zu Beginn der 90er Jahre nicht verlängert, weil nach Auffassung der unteren Naturschutzbehörde die Baumschutzverordnung einen ausreichenden Schutz für die bisherigen Naturdenkmäler gewährleistet. Diese Auffassung trifft aus Sicht des Fachamtes bis heute zu. Zudem ist die im Fraktionsantrag erwünschte Verbesserung des Stadtklimas exakt der Zweck der Erlanger Baumschutzverordnung.

Aus Sicht der Naturschutzbehörde wäre die Neuausweisung den Bürgern schwer vermittelbar, weil die aufgrund der Baumschutzverordnung geschützten Bäume nun nochmals geschützt wären (doppelter Naturschutz). Zudem entstünde in Erlangen ein weiterer Naturschutztypus (neben Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Geschützter Landschaftsbestandteil, Baumschutzverordnung und Europäischem Vogelschutzgebiet), was für weitere Verwirrung sorgen kann.

Situation in Nürnberg:

Die Stadt Nürnberg betreibt derzeit ein Verfahren zur Ausweisung von rd. 100 Bäumen als Naturdenkmälern, weil die im Jahr 2008 abgeschlossene Stadtbiotopkartierung etwa 50 Vorschläge hierzu liefert. Die Ausweisungen werden (nur dann) vorgenommen, wenn private Grundstückseigentümer dies befürworten.

Ein Auftrag aus der Stadtbiotopkartierung für Erlangen (2011) besteht nicht.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Verfahren:

Eine Neuausweisung würde zunächst die Feststellung der in Frage kommenden Gehölze erfordern, danach wäre ein naturschutzrechtliches Rechtsetzungsverfahren mit öffentlicher Auslegung **und** unter Einbindung der Träger öffentlicher Belange und privater Grundstückseigentümer erforderlich.

Die untere Naturschutzbehörde müsste sich hiernach einmal jährlich über den Zustand der Bäume vergewissern ("Begehung"). Pflegemaßnahmen an Naturdenkmälern sind vom Grunde her nach den staatl. Landschaftspflegerichtlinien förderfähig, allerdings nicht für Maßnahmen zur Verkehrssicherung, nur im Rahmen zugewiesener Finanzmittel und damit ohne Rechtsanspruch. Ausgewiesene Naturdenkmäler sind regelmäßig auf ihren Zustand zu überprüfen und ggf. unter Inanspruchnahme von staatl. Fördermitteln zu unterhalten.

Die im Fraktionsantrag angesprochenen Standorte für Neuanpflanzungen großkroniger Laubbäume sind auf städtischen Eigentumsflächen wegen des Platzbedarfs der Baumwurzeln und der vielen Sachzwänge, wie z. B. der Kanäle und Leitungen, im Bereich der Wegseitenflächen kaum noch zu finden. Neupflanzungen sind nach der derzeitigen Gesetzeslage nicht für eine Ausweisung als Naturdenkmal geeignet.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die unter Ziffer 2 genannten Leistungen können mit dem bei der unteren Naturschutzbehörde eingesetzten Personal nicht zusätzlich erbracht werden.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Auf Wunsch von Herrn Oberbürgermeister Dr. Janik soll dieser Tagesordnungspunkt aufgrund weiteren Klärungsbedarfs innerhalb der Verwaltung vertagt werden. Hierüber besteht Einvernehmen.

Ergebnis/Beschluss:

vertagt

Abstimmung:

vertagt

TOP 6

30-R/011/2014

Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr; Erlass einer Änderungssatzung

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die geltenden Straßenreinigungsgebühren wurden 2012 kalkuliert und der Kalkulationszeitraum auf 2 Jahre (2013 und 2014) festgesetzt. Der laufende Kalkulationszeitraum endet somit zum 31.12.2014.

Die Verwaltung hat die Straßenreinigungsgebühren unter Berücksichtigung des vorläufigen Jahresergebnisses 2013 und einer Halbjahresbetriebsabrechnung 2014 sowie der Aufwendungen und Erträge der Straßenreinigung für die Jahre 2015 und 2016 kalkuliert. Dabei wurden sowohl die im folgenden Kalkulationszeitraum auszugleichenden positiven Fortschreibungsergebnisse als auch alle feststehenden sowie sich abzeichnende Veränderungen künftiger Personal-, Fahrzeug- und sonstiger Sachkosten berücksichtigt. Eine besondere Unwägbarkeit stellt hierbei stets die Intensität der im Kalkulationszeitraum liegenden Winter dar. Um auf diese unplanbare Größe mit ihren finanziellen Folgen zeitnah

reagieren zu können, wurde ein Kalkulationszeitraum von 2 Jahren gewählt.

Der Gesamtaufwand der Straßenreinigungskosten für den Gebühren- und Nichtgebührenbereich sank somit von 2,272 Mio. € im Jahr 2013 auf 2,139 Mio. € für jedes Jahr des 2-jährigen Kalkulationszeitraumes 2015 bis 2016.

Der Gesamtaufwand setzt sich aus folgenden Teilbeträgen zusammen:

- **Nichtgebührenbereich** (ohne städt. Eigenanteile für Mittelstreifen, gesetzlich ggf. erweiterte Anteile für das Allgemeininteresse an sauberen Straßen)
ca. 20,6 % 0,440 Mio. €/a
 - **Gesamter Gebührenbereich** (inkl. städt. Eigenanteile für Mittelstreifen, gesetzlich ggf. erweiterte Anteile für Allgemeininteresse an sauberen Straßen)
ca. 79,4 % 1,699 Mio. €/a.
-
- davon Einfachreinigung (nur Fahrbahnen) ca. 54,8 % 1,172 Mio. €/a
 - davon Mehraufwandsreinigung (Fahrbahnen und Gehwege; Reinigungsklassen X, Y, Z) ca. 24,6 % 0,527 Mio. €/a.

Eine Anpassung der Zuordnung von Reinigungsflächen laut BKPV bewirkte die Reduzierung des von der Stadt Erlangen zu tragenden Anteils des Nichtgebührenbereiches um 3,39% auf nun 20,6 %.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

a) Kalkulationsergebnis für den Kalkulationszeitraum 2015 bis 2016

Am 25.10.2012 hat der Stadtrat mehrheitlich einen 10%igen städtischen Pflichtanteil und zusätzlich einen erweiterten städtischen Eigenanteil für das Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt in Höhe von 6% der gebührenfähigen Kosten, statt bis dahin 8%, beschlossen. Mit dieser Entscheidung näherte sich die Stadt Erlangen der Empfehlung des BKPV im Beratungsvermerk vom 20.08.2008 – der Auskömmlichkeit mit dem städtischen Pflichtanteil für das Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt in Höhe von 10% der gebührenfähigen Kosten – ein Stück an.

Während mit dem 10%igen Pflichtanteil alle Reinigungsklassen X, Y und Z des Mehrfachreinigungsgebietes entlastet werden, erfahren die Reinigungsklassen mit den höchsten Reinigungshäufigkeiten Y und Z, die sich in der Innenstadt befinden, mit dem erweiterten städtischen Eigenanteil eine gezielte zusätzliche Entlastung. Auch heute erscheint die städtische Unterstützung dort am notwendigsten, wo die höchste Verschmutzung durch die Allgemeinheit zu erwarten ist.

Im Ergebnis der Kalkulation für den Zeitraum 2015 und 2016 ergäbe sich bei Beibehaltung des Pflicht- und zusätzlichen erweiterten Eigenanteils für das allgemeine Sauberkeitsinteresse von 10% und 6% eine leichte Gebührensenkung.

In Fortsetzung der schrittweisen Annäherung an die Empfehlung des BKPV schlägt die Verwaltung jedoch vor, für den neuen 2-jährigen Kalkulationszeitraum 2015 und 2016 den erweiterten Eigenanteil für das Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt von 6 auf 5% zu senken, was einer Einsparung für den städtischen Haushalt für diesen Teil von 16.992,30 €/a

entspricht.

Der über die 10% hinaus genutzte Spielraum bewirkt eine Gebührenanpassung für Anlieger der Reinigungsklassen Y und Z (Innenstadt) in moderatem Umfang.

Dies betrifft in der Reinigungsklasse Y ca. 260 Grundstücke und in der Reinigungsklasse Z ca. 115 Grundstücke.

Bisherige Gebührensätze (2013 bis 2014), gem. Beschluss des Stadtrates vom 25.10.2012

	einfache Fahrbahn- reinigung	Reinigungs- klasse X	Reinigungs- klasse Y	Reinigungs- klasse Z
16 % Eigenanteil (EA) Allgemeininteresse; Summe EA: 276.363 €/a; Gebühr je RM/a:	3,60 €	9,72 €	24,36 €	33,12 €

Neue Gebührensätze (2015 bis 2016)

Hinweis: Die Tabelle zeigt Varianten mit unterschiedlichen Eigenanteilen am Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt, sowie die vorgeschlagene Variante mit einem Eigenanteil von 15%.

	einfache Fahrbahn- reinigung	Reinigungs- klasse X	Reinigungs- klasse Y	Reinigungs- klasse Z
Variante 10 % EA Summe EA: 169.923 €/a; Gebühr je RM/a: Veränderung in Prozent: Veränderung in €/RM/a:	3,48 € - 3,33 % -0,12 €/RM/a	9,72 € +/- 0,00 % +/- 0,00 €/RM/a	33,84 € +38,92 % +9,48 €/RM/a	45,96 € +38,77 % +12,84 €/RM/a
Variante 14 % EA Summe EA: 237.892 €/a; Gebühr je RM/a: Veränderung in Prozent: Veränderung in €/RM/a:	3,48 € - 3,33 % -0,12 €/RM/a	9,72 € +/- 0,00 % +/- 0,00 €/RM/a	26,64 € +9,36 % +2,28 €/RM/a	36,12 € +9,06 % +3,00 €/RM/a
Variante 15% EA Summe EA: 254.884 €/a; Gebühr je RM/a: Veränderung in Prozent:	3,48 € -3,33 % -0,12 €/RM/a	9,72 € +/- 0,00 % +/- 0,00 €/RM/a	24,84 € +1,97% +0,48 €/RM/a	33,60 € +1,45 % +0,48 €/RM/a
Variante 16 % EA Summe EA: 271.876 €/a; Gebühr je RM/a:	3,48 €	9,72 €	22,92 €	31,20 €

Veränderung in Prozent:	- 3,33 %	+/- 0,00 %	- 5,91 %	- 5,80 %
Veränderung in €/RM/a:	- 0,12 €/RM/a	+/- 0,00 €/RM/a	- 1,44 €/RM/a	- 1,92 €/RM/a

Anlage 2 zeigt eine Übersicht der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Erlangen und in anderen bayerischen Städten. Im Vergleich ist erkennbar, dass die vorgeschlagenen Gebührensätze bei vergleichbaren Reinigungshäufigkeiten in anderen Städten in ähnlicher Höhe bzw. teils auch deutlich höher liegen.

b) Anteile der durch die Stadt Erlangen zu tragenden Straßenreinigungskosten

Städtische Eigenanteile sind grundsätzlich gebührenfähige Kosten, die neben den Kosten für den Nichtgebührenbereich von der Stadt Erlangen zu tragen sind.

Die städtischen Eigenanteile für Mittelstreifen - meist 4-spurige Straßen mit hoher Verkehrsbedeutung und besonderem Gefährdungspotential – befinden sich i.d.R. im Anschlussgebiet des Straßenreinigungsbetriebes. Die erforderlichen Reinigungsaufwendungen werden daher auch weiterhin von der Stadt Erlangen durchgeführt und finanziert.

Der städtische Eigenanteil für die Mittelstreifen beträgt ab 2015 für 33.024 Reinigungsmeter 114.923,52 €/a.

Der städtische Eigenanteil für das Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt in Höhe von 10 % der gesamten gebührenfähigen Kosten beträgt ab 2015 169.923 €/a und wurde vom Kostenanteil der Mehraufwandsreinigungsklassen (X, Y, Z) abgesetzt.

Der darüber hinausgehende erweiterte Eigenanteil für das Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt in Höhe von 5% der gebührenfähigen Kosten beträgt ab 2015 84.961,50 €/a und entlastet die Reinigungsklassen Y und Z.

Im **Nichtgebührenbereich** summieren sich Kosten für Reinigungsleistungen städtisch bebauter und nichtbebauter Liegenschaften. Dies sind z.B. Radwege außerhalb des Anschlussgebietes, Bushaltestellen, Ampelanlagen, Brücken, Treppenanlagen, Unterführungen, Verkehrsinseln, Querungshilfen, Parkplätze, Parkbuchten und -streifen und öffentliche Plätze.

Der finanzielle Aufwand betrug seit 2013 jährlich 544.550 €/a. Infolge der einkalkulierten Rückgabe des positiven Fortschreibungsergebnisses und der erfolgten Verfeinerung der Zuordnung gebührenfähiger Straßenbestandteile sinkt der von der Stadt Erlangen zu finanzierende Aufwand ab 2015 um 104.338 €/a auf 440.212 €/a.

Anlage 3 zeigt eine Zusammenstellung der durch die Stadt Erlangen zu übernehmenden Straßenreinigungskosten sowohl für den Nichtgebührenbereich als auch für die Eigenanteile.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Beschluss und Vollzug der vorliegenden Satzung.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Sach- und Personalkosten der Stadt für Straßenreinigung (Eigenanteile und

1. **Nichtgebührenbereich:** Kostenstelle 200090
bisher 544.550 €/a, Kostenträger 54110020
ab 2015 440.212 €/a Sachkonto 524101
bzw. laut Kämmerei
2. **Städtische Eigenanteile:**

- Nichtgebührenbereich); Anlage
3
- 2.1. Allgemeininteresse 10% Kostenstelle 5739
bisher 172.727 €/a;
ab 2015: 169.923 €/a
 - 2.2. Allgemeininteresse 5%
bisher 6% 103.636 €/a;
ab 2015: 84.961,50 €/a
 - 2.3. Mittelstreifen
bisher 117.103 €/a;
ab 2015: 114.923,52€/a

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Höppel beantragt über die Variante 16 % gesondert abzustimmen.
Der Antrag wurde mit **2 : 12 Stimmen** abgelehnt.

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Erlangen (Entwurf vom 01.10.2014, Anlage 1) wird beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 7

611/018/2014

**Bebauungsplan Nr. E 381 der Stadt Erlangen
- Südwestlich Eltersdorfer Straße - mit integriertem Grünordnungsplan
hier: Satzungsgutachten/Satzungsbeschluss**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

a) Anlass und Ziel der Planung

Die Planung bezweckt die Entwicklung des Baugebietes als allgemeines Wohngebiet mit Einfamilienhäusern, zur Wohnraumschaffung für ansässige Eltersdorfer Familien.

b) Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich schließt gem. § 9 (7) BauGB die Flst.-Nrn. 459/40, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475 und 511/23 sowie Teilflächen aus 459/3, 459/38, 466/2, 466/3 und 511/12 - Gmk. Eltersdorf ein und weist eine Fläche von 19.090 m² auf. Der räumliche Geltungsbereich ist in der Anlage 1 dargestellt.

c) Planungsrechtliche Grundlage

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) von 2003 ist das Plangebiet als Wohnbaufläche und in Teilen als Waldfläche dargestellt. Der Bebauungsplan steht der Darstellung im FNP nicht entgegen. Eine Änderung des FNP ist daher nicht erforderlich.

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind im Flächennutzungsplan 2003 der Stadt Erlangen beachtet.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. E 381 – Südwestlich Eltersdorfer Straße - der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Verfahrensstand

Der Erlanger Stadtrat hat am 22.05.2014 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. E 381 in der Fassung vom 13.05.2015 gebilligt sowie die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung lag in der Zeit vom 30.06.2014 bis einschließlich 01.08.2014 öffentlich aus.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 25.06.2014 von der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB benachrichtigt und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB unter Hinweis auf § 4 a Abs. 4 BauGB zur Stellungnahme aufgefordert worden. Es wurden insgesamt 34 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden beteiligt, von denen 10 eine Stellungnahme abgaben, die in der Anlage 2 behandelt werden.

Da die sich hieraus ergebenden Änderungen allein redaktioneller Art sind, kann der Bebauungsplan in der geänderten Fassung vom 09.09.2014 als Satzung beschlossen werden.

Prüfung der Stellungnahmen

Siehe Anlage 2

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden bei Amt 61 nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Den Ergebnissen der Prüfung der Stellungnahmen in Anlage 2 wird beigetreten. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. E 381 – Südwestlich Eltersdorfer Straße - der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 22.05.2014 wird entsprechend geändert.
2. Dieser wird in geänderter Fassung vom 09.09.2014 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen, da die vorgebrachten Stellungnahmen nur Änderungen redaktioneller Art zur Folge haben.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 8

611/017/2014

**Bebauungsplan Nr. 412 der Stadt Erlangen
- Häuslinger Wegäcker West - mit integriertem Grünordnungsplan
hier: Aufstellungsbeschluss**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

a) Anlass und Ziel der Planung

Die Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken in Erlangen übersteigt das Angebot bei Weitem. So übertrifft die Zahl der Vormerkungen für Baugrundstücke im Baugebiet Nr. 411, das derzeit erschlossen wird, die Zahl der zu vermarktenden Grundstücke um ein Vielfaches.

Für das Baugebiet Nr. 412 sollen deshalb nahtlos die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bereitstellung weiterer Wohnbaugrundstücke geschaffen werden.

Der aktuelle Zeitplan für das Baugebiet Nr. 412 sieht vor, das Bebauungsplanverfahren ebenso wie den erforderlichen Grunderwerb bis Ende des Jahres 2015 abzuschließen. Mit der Erschließung könnte Anfang des Jahres 2016 begonnen werden, so dass Anfang 2017 der Hochbaubeginn möglich wäre.

b) Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke der Gemarkung Büchenbach Fl.-Nrn. 673 und 673/2 und Teilflächen der Grundstücke Gemarkung Büchenbach Fl.-Nrn. 609, 629, 672, 674, 675, 678, 679, 682, 683, 726, 727, 728, 729, 731, 732 und 733 (siehe Anlage 1).

Die Größe des Planbereichs beträgt ca. 6,34 ha.

c) Planungsrechtliche Grundlage

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) mit integriertem Landschaftsplan stellt für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 412 Wohnbauflächen dar.

Der Bebauungsplan steht der Darstellung im FNP nicht entgegen. Eine Änderung des FNP ist daher nicht erforderlich.

d) Rahmenbedingungen

- Das geplante Wohngebiet entsteht im Rahmen der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Erlangen-West II.
- Das Gebiet soll über den aktuell im Bau befindlichen Nordabschnitt des Ringschlusses Adenauerring an das städtische Straßennetz angebunden werden.
- In unmittelbarer Nähe am Nahversorgungszentrum gibt es Haltestellen für den öffentlichen Nahverkehr, die von mehreren Buslinien angefahren werden.
- Die vom Verkehr auf dem Adenauerring ausgehenden Lärmemissionen sind zu berücksichtigen.
- Im benachbarten Nahversorgungszentrum sind Einkaufsmöglichkeiten und Dienstleistungsangebote vorhanden.
- Die vorhandenen bzw. im Bau befindlichen Wegebeziehungen zu angrenzenden Baugebieten, zum Nahversorgungszentrum Büchenbach-West und zum Landschaftsraum des Bimbachtals sollen aufgenommen werden.
- Die Entwässerung erfolgt im qualifizierten Trennsystem.
- Das Gelände fällt leicht von Norden nach Süden.
- Für das Vorhaben ist eine Eingriffs- und Ausgleichsregelung nach § 1a BauGB vorzunehmen.

e) Städtebauliche Ziele

Das städtebauliche und landschaftsplanerische Konzept geht auf das Ergebnis eines Ideenwettbewerbs zurück, das erstmals im Bebauungsplan Nr. 411 umgesetzt wurde. Aufgrund aktueller Anforderungen soll das Konzept für den Bebauungsplan Nr. 412 angepasst werden:

- Eine größere Baudichte soll entstehen, um mehr Wohnraum bzw. Wohneinheiten (vor allem im Geschosswohnungsbau) zu ermöglichen.
- Die Wohnhöfe sollen von Parkieranlagen freigehalten werden, um die Aufenthaltsqualität für die Anwohner zu verbessern.
- Die Gebäude für Geschosswohnungsbau im Norden des Plangebietes sollen unter Berücksichtigung einer späteren Realisierung der Stadtumlandbahn (StUB) an den Adenauerring heranrücken. Die Grundstücke sollen zukünftig unmittelbar an den Fuß- und Radweg grenzen und können somit für Fußgänger und Radfahrer von dort erschlossen werden.
- Kompakte Baukörper und die Ausrichtung der Gebäude sollen weiterhin eine hohe Energieeffizienz und die aktive und passive Nutzung von Solarenergie ermöglichen.

Städtebauliche Varianten 1 – 5 (Anlagen 2 – 6)

Auf der Grundlage der Bebauungsstrukturen aus dem Wettbewerbsentwurf wurden 5 städtebauliche Varianten für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 412 ausgearbeitet.

Die Variante 1 beruht auf dem Konzept des Bebauungsplans Nr. 411. In den Varianten 2 – 5 werden die städtebauliche Dichte und der Anteil des Geschosswohnungsbaus kontinuierlich erhöht. Die Variante 5 sieht nur noch Geschosswohnungsbau vor.

Die geplante Höhenentwicklung ist in allen Varianten ähnlich. Für den Geschosswohnungsbau am Adenauerring ist eine 4-geschossige Bebauung vorgesehen. Die Mehrfamilienhäuser innerhalb der Baugebiete sollen 3 Geschosse erhalten.

Doppelhäuser und Reihenhäuser können mit 2 Vollgeschossen und zusätzlichen Laternengeschossen gebaut werden.

In allen Varianten sollen die erforderlichen Stellplätze für die Geschosswohnungsbauten in Tiefgaragen untergebracht werden.

Prüfung der städtebaulichen Varianten

Die städtebaulichen Varianten wurden nach folgenden Kriterien bewertet:

- Städtebauliche Dichte
- Mischung von Wohnungstypen
- Gefasste Straßenräume
- Parkierungsfreie Wohnhöfe
- Energieeffizienz und Besonnung
- Einfügen in die Umgebung

In den Anlagen 2 – 6 liegen die städtebaulichen Varianten 1- 5 mit einer Berechnung der möglichen Wohneinheiten und einer Beurteilung anhand der vorgegebenen Kriterien bei.

Städtebauliche Variante 3 als Grundlage für die weitere Planung

Ergebnis der Prüfung ist, dass die städtebauliche Variante 3 die Anforderungen an das künftige Baugebiet am besten erfüllt:

- Die städtebauliche Dichte ist wesentlich höher. So erhöht sich im Vergleich zum Bebauungsplan Nr. 411 die Zahl der realisierbaren Wohneinheiten (WE) um ca. 82 % von 166 WE auf 302 WE.
- Die Mischung aus Einfamilienhäusern und Geschosswohnungsbauten bleibt ausgewogen.
- Die Wohnhöfe sind frei von Parkieranlagen. Dennoch wird für die Einfamilienhäuser wohnungsnahes Parken im Einfahrtsbereich der Wohnhöfe weiterhin ermöglicht.

- Die Energieeffizienz, die Besonnungssituation und die Möglichkeiten zur Erzielung passiver und aktiver Solarenergiegewinne bleiben im Vergleich zur Energie-Plus-Siedlung 411 erhalten.
- Das städtebauliche Konzept aus dem Ideenwettbewerb bleibt erkennbar. Dies führt zu einem Zusammenhalt der einzelnen Baugebiete und trägt zur Identifikation der Bewohner mit dem gesamten Quartier bei.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Bebauungsplan Nr. 412 – Häuslinger Wegäcker West – der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan soll auf Grundlage der städtebaulichen Variante 3 (Anlage 4) aufgestellt werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

a) Aufstellung

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss (UVPA) beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 412 für das Gebiet westlich des Baugebietes 411, zwischen Adenauerring und Häuslinger Straße, nach den Vorschriften des BauGB.

b) Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB soll in der Form durchgeführt werden, dass der Planentwurf mit Begründung einen Monat im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung zur Einsicht dargelegt wird.

Darüber hinaus sollen Ziele und Zwecke der Planung in einer öffentlichen Veranstaltung interessierten Bürgerinnen und Bürgern vorgestellt werden.

c) Frühzeitige Behördenbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll gleichzeitig mit der Unterrichtung der Öffentlichkeit durchgeführt werden.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr. 511.600A
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk

sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Auf Wunsch von Frau Dr. Marenbach wird der Punkt 2. Absatz 2 wie folgt geändert:

Der Bebauungsplan soll auf Grundlage der städtebaulichen Variante 3 (siehe Anlage 4) ~~ausgearbeitet~~ werden.

Der Bebauungsplan soll auf Grundlage der städtebaulichen Variante 3 (siehe Anlage 4) **weiterentwickelt** werden.

Hierüber besteht Einvernehmen.

Ergebnis/Beschluss:

1. Innerhalb der Entwicklungsmaßnahme „Erlangen-West II“ ist für das Gebiet westlich des Bebauungsplans Nr. 411, zwischen Adenauerring und Häuslinger Straße, ein Bebauungsplan nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) aufzustellen und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden durchzuführen.

2. Für den Bebauungsplan wurden 5 städtebauliche Varianten entwickelt und geprüft.

Der Bebauungsplan soll auf Grundlage der städtebaulichen Variante 3 (siehe Anlage 4) weiterentwickelt werden.

Abstimmung:

angenommen mit Änderungen

mit 14 gegen 0

TOP 9

611/014/2014

Städtebauliche Gesamtmaßnahme "Gewerbegebiet Tennenlohe" - Sachstand und weiteres Vorgehen Vorbereitende Untersuchungen gem. § 165 Abs. 4 BauGB

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im Bereich des Gewerbegebietes in Tennenlohe ist eine städtebauliche Gesamtmaßnahme beabsichtigt. Ziel ist die Neuordnung des Gewerbegebietes und die erstmalige Entwicklung von Gewerbeflächen.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 27.09.2012 beschlossen, für den Bereich „Gewerbegebiet Tennenlohe“ mit einer Größe von ca. 50,5 ha Vorbereitende Untersuchungen nach § 165 Abs. 4 BauGB durchzuführen, um Beurteilungsunterlagen über die Festlegungsvoraus-

setzungen für einen städtebaulichen Entwicklungsbereich nach § 165 (3) BauGB zu gewinnen (siehe Luftbild Anlage 1).

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Stand der Vorbereitenden Untersuchungen soll dargelegt und das weitere Vorgehen aufgezeigt werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Stand der Vorbereitenden Untersuchungen

Bestandsaufnahme und Bestandsanalyse

Eine Bestandsaufnahme der Nutzungen, der Baustruktur und des Baurechts im Bereich der Vorbereitenden Untersuchungen (VU) wurde vorgenommen, die die Heterogenität und auch die vorhandenen Baulücken und Nachverdichtungspotentiale dokumentiert.

Ebenso wurde eine Bestandsaufnahme der Straßen und Wege vorgenommen, die die unterschiedlichen Querschnitte und Ausbauzustände dokumentiert, aus denen eine erforderliche Verbesserung der verkehrlichen Situation und der Orientierung im Gewerbegebiet abgeleitet werden kann.

Auf Grundlage der beiden Bestandsaufnahmen wurde eine Analyse der baulichen Nutzungen, der Straßen und Wege und der Gestaltung im Gewerbegebiet nach den Maßstäben der Ziele der Gesamtmaßnahme durchgeführt.

Das Ergebnis bestätigt den Handlungsbedarf, zeigt aber auch Teilbereiche innerhalb der VU, die bereits heute den Zielen der städtebaulichen Gesamtmaßnahme im Wesentlichen entsprechen. Auf Grundlage dieses Ergebnisses ist daher der Untersuchungsbedarf fortgeschrieben worden (siehe Anlage 2).

Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden eingeholt. Die eingegangenen Stellungnahmen stützen im Wesentlichen die Ziele der Gesamtmaßnahme; es wurden keine Erkenntnisse gewonnen, die die Ziele generell in Frage stellen.

Ermittlung Eigentums-, Miet- und Pachtverhältnisse

Im Bereich der VU befinden sich rd. 180 Grundstücke, die zusammen rd. 130 Eigentümern gehören. Die Straßen und Wege befinden sich im öffentlichen Eigentum - Stadt Erlangen, Bundesrepublik Deutschland - (siehe Überblick in Anlage 3).

Die Zahl der Mieter und Pächter von Grundstücken und Gebäuden im Gewerbegebiet ist aktuell nicht bekannt. Es ist davon auszugehen, dass sie die Zahl der Eigentümer um ein vielfaches übersteigt.

Nachweis erhöhter Bedarf an Arbeitsstätten

Ein wesentlicher Teil der Begründung des Allgemeinwohlerfordernisses von städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen für Gewerbeflächen ist der Nachweis eines erhöhten Bedarfs an Arbeitsstätten.

Nach der vorliegenden Berechnung für den Zeitraum 2013 -2022 übersteigt der mittelfristige Bedarf an Gewerbeflächen in Erlangen das Angebot vor Ort bei Weitem.

Es wurde ein zusätzlicher mittelfristiger Bedarf in Höhe von ca. 65,2 ha für Erlangen ermittelt. Demgegenüber stehen gewerbliche Baulücken und Reserveflächen mit einer Fläche von insgesamt 34,8 ha, die mittelfristig mit den Instrumenten des allgemeinen Städtebaurechts mobilisiert werden könnten. Ein erhöhter Bedarf an Arbeitsstätten liegt damit vor.

Fazit

Die bisherigen Ergebnisse der VU stützen die Ziele der städtebaulichen Gesamtmaßnahme und die Absicht der Festsetzung einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme im Bereich „Gewerbegebiet Tennenlohe“.

Die Bestandsaufnahme, die Bestandsanalyse und der Nachweis des erhöhten Bedarfs an Arbeitsstätten liegen während der Sitzung im Ratssaal aus und können eingesehen werden.

Weiteres Vorgehen

Information Ortsbeirat

Der Ortsbeirat Tennenlohe soll über den Sachstand und das weitere Vorgehen informiert werden.

Information Öffentlichkeit und Prüfung der Mitwirkungsbereitschaft der Betroffenen

Nach § 165 Abs. 4 i. V. m. § 137 BauGB sollen die Entwicklungsabsichten den Betroffenen – Eigentümer, Mieter, Pächter, sonstigen Betroffene – im Rahmen der VU möglichst frühzeitig erörtert werden. Dabei sollen die Betroffenen zur Mitwirkung bei der Entwicklung und zur Durchführung der erforderlichen baulichen Maßnahmen angeregt werden und hierbei im Rahmen des Möglichen beraten werden. Die Betroffenen sind gegenüber der Stadt zur Auskunft verpflichtet. Die im Rahmen der Beteiligung erhobenen Daten dürfen nur zu Zwecken der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme verwendet werden.

Aufgrund der Erkenntnisse aus der Bestandsanalyse kann ein unterschiedlicher Grad von Betroffenheit abgeleitet werden. Deshalb wird für die Beteiligung ein differenziertes Vorgehen vorgeschlagen (*siehe auch Anlage 4*). Der Aufwand für die Verwaltung bleibt dadurch verhältnismäßig:

1. In Tennenlohe soll eine öffentliche Informationsveranstaltung durchgeführt werden, um die Ziele der städtebaulichen Gesamtmaßnahme und der VU vorzustellen. Die Informationsveranstaltung soll sich zum Einen an die Bürger im Stadtteil Tennenlohe und zum Anderen an die Betroffenen im Bereich der VU richten. Zu der Informationsveranstaltung sollen alle Eigentümer schriftlich eingeladen werden. Durch öffentliche Bekanntmachung und Aushänge im Gewerbegebiet sollen Mieter und andere Betroffene auf die Veranstaltung hingewiesen werden.
2. Die Mitwirkungsbereitschaft von Eigentümern und Pächtern von Baulücken, Reserveflächen und potentiellen Erweiterungsflächen im Bereich der VU soll in Form von Anschreiben und persönlichen Gesprächen geprüft werden.

Darüber hinaus kann es zu einem späteren Zeitpunkt erforderlich sein, auf weitere Eigentümer, Mieter und Pächter einzeln zuzugehen. Zuvor sollte jedoch ein positives Ergebnis der Prüfung

der Anwendungsvoraussetzungen für eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme und ein Vorschlag für eine zweckmäßige Begrenzung eines Entwicklungsbereichs vorliegen.

Mit dem gestuften Vorgehen wird sichergestellt, dass bei allen Eigentümern, Mietern und Pächtern von Grundstücken innerhalb eines evtl. Entwicklungsbereichs die Mitwirkungsbereitschaft in Form von Anschreiben und persönlichen Gesprächen ermittelt wurde.

Gebietsabgrenzung und städtebauliche Einzelmaßnahmen

Sollte im Ergebnis der VU stehen, dass für den Entwicklungszweck das Instrument der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme in Betracht kommt, kann ein Entwicklungsbereich festgelegt werden. Der Entwicklungsbereich ist dabei so zu begrenzen, dass die Entwicklung zweckmäßig durchgeführt werden kann. Die im Rahmen einer Entwicklungsmaßnahme erforderlichen Einzelmaßnahmen sind zu konkretisieren.

Nachweis finanzielle Durchführbarkeit

Eine gesichert erscheinende Finanzierung der Maßnahme zählt zu den Voraussetzungen einer zügigen Durchführung innerhalb eines absehbaren Zeitraumes. Deshalb sollen bereits im Rahmen der VU die Kosten der Gesamtmaßnahme überschlägig ermittelt und die Möglichkeiten der Finanzierung aufgezeigt werden. Die Ermittlung des entwicklungsunbeeinflussten Anfangswerts und des Endwerts von Baulücken, Reserveflächen und potentiellen Erweiterungsflächen im Rahmen von gutachterlichen Einschätzungen sind hierfür erforderlich.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Ergebnisse der Vorbereitenden Untersuchungen werden zusammengefasst und dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt werden.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden aktuell nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kost/Kerr/Ski
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Herr berufsmäßiger Stadtrat Weber informiert, dass der Antrag der Erlanger Linke Nr. 68/2014 im November-UVPA behandelt wird.

Der Antrag der Erlanger Linke Nr. 144/2014 wird unter Einvernehmen separat behandelt.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung zum Stand der Vorbereitenden Untersuchungen zur Festlegung einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme und zum weiteren Vorgehen – Beteiligung der Öffentlichkeit und Prüfung der Mitwirkungsbereitschaft der Betroffenen – wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 9.1

144/2014/ERLI-A/022

Antrag zur Tagesordnung des UVPA am 13.10.2014: kein Gutachten zu TOP 9 vor Behandlung unseres Antrags 68/2014 "10 Jahres-Moratorium für Gewerbegebiete"

Protokollvermerk:

Auf Wunsch von Herrn berufsmäßigen Stadtrat Weber soll dieser Antrag als Einbringung behandelt werden. Hierüber besteht Einvernehmen.

Ergebnis/Beschluss:

vertagt

TOP 10

610.3/004/2014

Beschluss über den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 BauGB im Bereich Hartmannstraße

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Stadtrat hat am 24.07.2014 einen Grundsatzbeschluss zur Einleitung von städtebaulichen Untersuchungen im Bereich Hartmannstraße gefasst.

Im Rahmen des Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramms „Stadt- und Ortsteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die Soziale Stadt“ sollen städtebauliche Maßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung dieser Gebiete mit dem Ziel gefördert werden, die Wohnqualität sowie die Nutzungsvielfalt zu erhöhen, die Generationengerechtigkeit zu verbessern und zur Integration aller Bevölkerungsgruppen beizutragen. Das dargestellte Quartier weist voraussichtlich Anzeichen eines entsprechenden Handlungsbedarfs auf.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Voraussetzung für die Aufnahme in ein Städtebauförderungsprogramm ist die Durchführung von sog. Vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 BauGB. Diese Vorbereitenden Untersuchungen werden durch ein externes Büro durchgeführt. Die Abstimmungsgespräche zum Vorgehen und Inhalt der Untersuchung mit der Regierung von Mittelfranken hierzu laufen.

Im Vergleich zum Grundsatzbeschluss vom 24.07.2014 wird das Untersuchungsgebiet in nordwestliche Richtung erweitert, um ausreichende Beurteilungskriterien zu erhalten (siehe Anlage).

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Vorbereitenden Untersuchungen werden durch ein externes Büro durchgeführt. Die Vergabe dieser Planungsleistungen erfolgt in nicht-öffentlicher Sitzung.

Die erforderlichen Haushaltsmittel zur externen Vergabe der erforderlichen Untersuchungen stehen bereit.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. 511.600
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Stadt Erlangen beschließt den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 BauGB. Diese sind Voraussetzung für die Aufnahme in das Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“ und ggf. zur Festlegung als Sanierungsgebiet. Das Untersuchungsgebiet ist in der Anlage dargestellt. Laut § 141 Abs. 3 BauGB leitet die Gemeinde die Vorbereitung der Sanierung durch den Beschluss über den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen ein. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 11

612/002/2014

**Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen
hier: Bebauungsplan E 381 der Stadt Erlangen - Südwestlich Eltersdorfer Straße**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Gemeinden haben gemäß Art. 56 Abs. 2 GO für eine zuverlässige Orientierung im Gemeindegebiet zu sorgen. Dazu tragen Straßen- und Platznamen, Straßennamensschilder und Hausnummern wesentlich bei. Dadurch wird insbesondere bei Notfällen ein effektiver Einsatz der Rettungsdienste und der Polizei gewährleistet, sowie Zustellungen und der private Besuchsverkehr erleichtert. Für die Erteilung der Namen ist gemäß Art. 53 Abs. 1 BayStrWG die Gemeinde zuständig.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Im Geltungsbereich des BPlan 381 ist eine Erschließungsstraße zu benennen. Benennungen neuer Straßen sollen dabei vorrangig nach der Vorschlagsliste für Straßenbenennungen erfolgen. Der Vorschlag eine Straße nach Konrad Wegner zu benennen wurde 2006 in die Vorschlagsliste aufgenommen.

Pfarrer Konrad Wegner (Lebensdaten: *22.12.1935 in Erlangen, + 04.12.2005 in Erlangen war der erste Pfarrer der Pfarrei St. Kunigund in Eltersdorf. Hauptberuflich war er als Lehrer am Helene-Lange-Gymnasium in Fürth tätig, führte jedoch stets mit viel Engagement seine nebenamtliche Tätigkeit als Pfarrer und Seelsorger aus.

Während seiner 36-jährigen Seelsorgezeit erwarb er sich große Verdienste um den Bau der Kirche, des Kindergartens, des Kinderhorts sowie einer Heilpädagogischen Tagesstätte.

Pfarrer Wegner lag besonders die Jugend am Herzen. In Eltersdorf schuf er Freizeiträume für Jugendliche und leitete das Freizeitzentrum St. Kunigund. Aber auch über die Grenzen Erlangens hinaus war Konrad Wegner für die Jugend im Einsatz. So gründete er im Jahr 2002 den Verein zur Förderung des Jugendzentrums Wladimir und stand diesem vor.

1996 wurde er für seinen langjährigen sozialen Einsatz für Kinder und Jugendliche mit dem Bundesverdienstkreuz ausgezeichnet. Konrad Wegner wird nach wie vor von den Eltersdorfern hoch geschätzt.

Der Ortsbeirat Eltersdorf hat in seiner Stellungnahme vom 02.08.2014 eine Straßenbenennung ihm zu Ehren befürwortet.

Die Straßen- und Wegebenennungen erfolgen gemäß den Grundsätzen des „Leitfadens für Straßenbenennungen“ (UVPA Beschluss vom 16.11.2010).

In diesem Fall soll jedoch aufgrund einer Namensähnlichkeit mit der bereits im Röthelheimpark vorhandenen Alfred-Wegener-Straße von der aktuell üblichen Praxis abgewichen werden, die Straße nur mit dem Nachnamen der zu ehrenden Person zu benennen.

Alternativ zu dem Straßennamen **Konrad-Wegner-Straße** ist auch eine Benennung mit **Pfarrer-Wegner-Straße** denkbar.

Nähere Angaben zur Person werden auf einem darunter angebrachten Hinweisschild angezeigt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Umsetzung vor Ort (Aufstellen der Schilder) erfolgt durch Amt 66 in Abstimmung mit Amt 61.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Höppel möchte den Ortsbeirat Eltersdorf für die Entscheidung einbeziehen und beantragt, diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen.

Diesem Antrag wird mit **14 : 0 Stimmen** zugestimmt.

Ergebnis/Beschluss:

vertagt

TOP 12

613/013/2014

SPD-Fraktionsantrag Nr. 086/2014 - Kreisverkehr Kurt-Schumacher-Straße - Erkennbarkeit im Dunkeln

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Laut Fraktionsantrag ist die Anfahrt des Kreisverkehrs „nachts ohne Beleuchtung trotz Hinweisschild für Fremde und auch für Einheimische gefährlich, da die Zufahrt in den Kreisverkehr völlig im Dunkeln liegt“.

Laut Merkblatt für die Anlage von Kreisverkehren sind Kreisverkehre „außerhalb bebauter Gebiete in der Regel nicht beleuchtet. Wenn im Vorfeld bebauter Gebiete irritierende Lichtquellen im Umfeld des Kreisverkehrs auftreten, ist die Beleuchtung des Kreisverkehrs sinnvoll, um die Erkennbarkeit sicherzustellen“. Dies ist hier nicht der Fall. Die Beleuchtung des Kreisverkehrs ist zur Verbesserung der Erkennbarkeit des Kreisverkehrs nicht notwendig.

Für eine ausreichende Erkennbarkeit eines Kreisverkehrs sind laut Merkblatt für die Anlage von Kreisverkehren noch weitere Ausstattungselemente wie Markierung, Wegweisung und Beschilderung notwendig. Diese wurden im Zuge der Untersuchung ebenfalls - *mit folgendem Ergebnis* - geprüft:

Markierung und Leiteinrichtungen: in allen Zufahrten ohne Einwände

Wegweisung: „Vorwegweisertafel" (VZ 438 StVO): in allen Zufahrten ohne Einwände

Beschilderung:

- „Pfeil rechts vorbei“ und „Leitplatte“ (VZ 222-20 und 626-20 StVO): in allen Zufahrten ohne Einwände
- „Vorfahrt gewähren“ und „Kreisverkehr“ (VZ 205 und 215 StVO): in nördlicher und westlicher Zufahrt etwas verdreht (spät zu erkennen), in südlicher Zufahrt ohne Einwände
- "Richtungstafel in Kurven" (VZ 625-21 StVO): fehlt in allen Zufahrten

Zusammenfassend kommen die Fachämter in Abstimmung mit der Polizei zu dem Ergebnis, dass der Kreisverkehr ausreichend erkennbar ist und die Anfahrt an den Kreisverkehr auch bei Dunkelheit nicht als gefährlich eingestuft werden kann. Die ungünstig montierten und fehlenden Verkehrszeichen sollen jedoch entsprechend regelkonform hergestellt werden.

In der Unfallstatistik zeichnet sich auch kein abweichendes Bild. Nach Mitteilung der Polizei haben sich seit der Verkehrsfreigabe insgesamt 14 Verkehrsunfälle ereignet. 9 Unfälle ereigneten sich tagsüber und lediglich 5 Unfälle passierten in den Abend- bzw. Nachtstunden, wovon nur 1 Unfall darauf zurückzuführen war, dass die Einfahrt in den Kreisverkehr verpasst wurde. Bei 2 Unfällen handelte es sich um Auffahrunfälle, 1 Unfall war auf Blendwirkung zurückzuführen und 1 Unfall geschah unter Alkoholeinfluss.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Richtungstafeln auf der Kreisinsel wurden in der Planung im Jahre 2007 leider nicht berücksichtigt. Sie sind jedoch für die Erkennbarkeit des Kreisverkehrs und die Leitung des Verkehrs zwingend erforderlich und deshalb nachzurüsten.

Die etwas verdrehten Verkehrszeichen 205 und 215 in der nördlichen und westlichen Zufahrt sind neu auszurichten.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Zur Verbesserung der Erkennbarkeit des Kreisverkehrs sind bereits folgende verkehrsrechtliche Anordnungen erlassen worden:

VAO vom 01.09.2014: Ausrichtung der Verkehrszeichen und Rückschnitt des Bewuchses sowie Prüfung der Reflexionsfähigkeit und Größe insbesondere der VZ 205 und 215 StVO durch Amt 66

Ergänzende VAO vom 02.09.2014: zusätzliche Beschilderung mit Verkehrszeichen "Richtungstafel in Kurven" (VZ 625-21 StVO) durch Amt 66

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€ 400,-	bei Sachkonto: 255 102
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden im Budget auf Kst/KTr/Sk 660 290/54 12 52 66/ 522 102
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Der Kreisverkehr Kurt-Schumacher-Straße / B4 wird gemäß Anlage mit Zeichen 625-21 StVO (Richtungstafeln in Kurven) versehen.

Der SPD-Fraktionsantrag 086/2014 vom 03.06.2014 ist damit abschließend bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 13

613/014/2014

Ausbau Staatsstraße 2242 zwischen Sieglitzhof und Spardorf mit Knotenpunkt Sieglitzhofer Str./ Spardorfer Str. und mit Radweg: Sachstand + CSU-Fraktionsantrag Nr. 099/2014 vom 07.07.2014

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die „Sieglitzhofer Straße“ bzw. „Erlanger Straße“ zwischen Sieglitzhof und Spardorf ist eine Staatsstraße (St 2242) in der Baulast des Freistaates Bayern. Daher wird der Planungsprozess zum Ausbau der Staatsstraße mit Knotenpunkt Sieglitzhofer Str. (St 2242)/ Spardorfer Str. (Gemeindestraße) und mit Radwegneubau vom Staatlichen Bauamt Nürnberg federführend

durchgeführt. Als betroffene Gebietskörperschaft und Kreuzungspartner wird die Stadt Erlangen bei den Planungen beteiligt.

Das Staatliche Bauamt Nürnberg beabsichtigt in den kommenden Jahren die St 2242 zwischen Erlangen und Spardorf grundhaft zu erneuern und die Einmündung der Spardorfer Straße umzubauen. Inzwischen wurde der Ausbau der Ortsdurchfahrt Spardorf, mit einhergehenden schwierigen Grunderwerbsverhandlungen, vollendet, sodass sich die Planungen wieder auf die freie Strecke konzentrieren können.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Planungen sind derzeit beim Staatlichen Bauamt Nürnberg in Bearbeitung. Dazu wurden die Fachämter der Stadt Erlangen um Stellungnahmen gebeten, um deren Anmerkungen berücksichtigen zu können. Zum derzeitigen Zeitpunkt stehen keine Verfahrensschritte der Stadt aus. Die Planungen werden dementsprechend 2015 weiter konkretisiert. Ein Bau scheint nach derzeitigem Kenntnisstand ab 2016 möglich.

Gemäß UVPA-Beschluss 613/076/2011 hat sich die Stadt Erlangen für einen Kreisverkehr an der heutigen Einmündung Spardorfer Str./ Sieglitzhofer Straße ausgesprochen. Es besteht Einvernehmen mit dem Staatlichen Bauamt Nürnberg und der Stadt Erlangen, dass die Kreisverkehrslösung umgesetzt wird. Neben straßenplanerischen Details sind im Planungsprozess beispielsweise noch Umweltbelange, Abstandsflächen, Grunderwerb und Finanzierung zu klären.

Im Zusammenhang mit der grundhaften Erneuerung der Straße soll auch ein asphaltierter Geh- und Radweg von Erlangen / Rennesstraße bis Spardorf hergestellt werden. Kreisverkehr und Radweg könnten aus heutiger Sicht im Rahmen einer Sonderbaulast-Vereinbarung durch die Stadt errichtet werden und dann mit Mitteln aus Art. 13f FAG (75% - 80%) bezuschusst werden. Diesen Finanzierungsweg hat die Regierung von Mittelfranken bereits grundsätzlich bestätigt. Die Finanzierung der Straßenerneuerung sowie des Baus von Kreisverkehr und Radweg durch den Freistaat ist mit dem Staatsstraßenhaushalt bis auf Weiteres nicht darstellbar.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Sobald das Staatliche Bauamt Nürnberg ausgereifte Pläne vorlegt, werden diese mit den Fachämtern der Stadt Erlangen abgestimmt. Sobald eine abgestimmte Planung und ein Finanzierungskonzept vorliegen, werden diese dem UVPA zu gegebener Zeit vorgelegt.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf lVP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der CSU-Fraktionsantrag Nr. 099/2014 vom 07.07.2014 ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 14

Anfragen

Anfragen:

1. Frau Stadträtin Traub-Eichhorn bittet die Verwaltung drei Kaugummiautomaten in Büchenbach zu entfernen. Frau Stadträtin Traub-Eichhorn sagt zu die Bilder und Adressen an die Verwaltung weiterzugeben. Die Verwaltung sagt eine Prüfung zu.

2. Frau Stadträtin Traub-Eichhorn bittet die Verwaltung den beschädigten, gesandeten Fuß- und Radweg an der Unterführung nördlich am Steinfurstgraben Richtung ASG zu begradigen. Die Verwaltung sagt dies zu.

3. Frau Grille bittet um die Analyse und die Berechnungen zum TOP 9 „Städtebauliche Gesamtmaßnahme Gewerbegebiet Tennenlohe“. Die Verwaltung sagt dies zu.

Sitzungsende

am 14.10.2014, 17:40 Uhr

Der / die Vorsitzende:

.....
Oberbürgermeister
Dr. Janik

Der / die Schriftführer/in:

.....
Schiefer

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne Liste-Fraktion:

Für die FDP-Fraktion:

Für die Ausschussgemeinschaft ödp/FWG: